

Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)

Vom 31. Januar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.05.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 68, S. 80, vom 15. Juni 2001) sowie am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 31, S. 29, v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 16, Nr. 3, Art. 32, S. 35, v. 15. März 2010)

- Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 -

Präambel

Nach der gesetzlichen Ordnung des Erzbistums Hamburg ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von dieser Ordnung kann der Erzbischof im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde erlauben, wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde. Er tritt insoweit an die Stelle des Kirchenvorstandes.

Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.

(2) Seine Aufgaben als Pfarrgemeinderat richten sich nach § 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

§ 3

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

- (1) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 3 Abs. 1 bis 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg entsprechend.
- (2) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) bestimmt.
- (3) Dem Kirchengemeinderat gehören ferner die in der Gemeinde tätigen Pfarrgeistlichen* und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Gemeinde stehenden Laien kraft Amtes an.
- (4) Gehört kein Jugendvertreter durch Wahl dem Kirchengemeinderat an, so ist eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (5) Soweit im Gebiet der Kirchengemeinde fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen keine Vertretung durch Wahl dem Kirchengemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (6) Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder vom Kirchengemeinderat hinzugewählt werden.
- (7) Die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß den Absätzen 3 bis 6 darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
- (8) Die hinzugewählten Mitglieder nach den Absätzen 4 bis 6 müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein. Für den nach Absatz 4 hinzuzuwählenden Jugendvertreter genügt, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) § 5 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gilt entsprechend.

§ 4

Ehrenamt/Einführung

- (1) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt vier Jahre.
- (2) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.

* Anm. der Redaktion: einschließlich Diakone

(3) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 5

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(1) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.

(2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung für:

- a) die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
- b) die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
- c) die Feier der Liturgie und der Sakramente,
- d) die Diakonie der Gemeinde.

(3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengemeinderates vertreten.

(4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Er wird dabei von Mitgliedern des Kirchengemeinderates unterstützt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates kann er dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(5) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 6

Sitzungen des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation. Auszüge aus den Protokollen werden von dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Im Rahmen seiner Aufgaben als Kirchenvorstand führt der Kirchengemeinderat ein Sitzungsbuch.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

(3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angaben der Gründe

- aufgrund der Sorge um die Einheit der Gemeinde
- oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeinderates als Pfarrgemeinderat stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Kirchengemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.

(5) Der Jugendvertreter nach § 3 Absatz 4 hat in vermögensrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Kirchengemeinderat bestellt nach Bedarf neben Ausschüssen oder an deren Stelle Beauftragte, die dem Kirchengemeinderat gegenüber verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat legt die Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse und Beauftragten fest.

(2) Der Kirchengemeinderat hat je einen Ausschuss oder einen Beauftragten für „Mission, Entwicklung und Frieden“ sowie für „Diakonie“ zu bestellen.

(3) Leitet ein Pfarrer zwei Kirchengemeinden oder mehr, können die einzelnen Kirchengemeinderäte für die Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss der einzelnen Kirchengemeinderäte bilden oder andere Formen der gemeinsamen Beratung praktizieren.

§ 9 Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Gemeindemitglieder, zu der der Kirchengemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinden fördern. Sollte der Kirchengemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Gemeinde.